

# Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

**Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.**

Verlag Heinrich Jährenbrach, Düsseldorf 100, Tannenstraße 31. Druck und Versand Joh. van Riden, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 53-55, Fernruf: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

## Sturmzeichen drohender Riesenämpfe in der Textilindustrie

sind in manchen deutschen Industriebezirken klar zu erkennen. In Bayern, in Baden und in Mittelddeutschland weigern sich die Arbeitgeber, trotz der unaufhaltbar steigenden Preise für alle Bedarfsgegenstände die Löhne zu erhöhen. Sie wollen erst dann in Verhandlungen über Lohnaufbesserungen eintreten, wenn die Arbeiterschaft sich vorher mit einer

### Verlängerung der Arbeitszeit

überstanden erklärt hat. Zehntausende deutscher Textilarbeiter und Arbeiterinnen werden in diesen Tagen in den Kampf für Recht und Zukunft eintreten.

### Der Kampf geht um Mehrlohn und um die Erhaltung des Achtstundentages!

Unser Verband wird zunächst mit über einem Viertel seiner Mitglieder am Kampf beteiligt sein. Die Unterstützung dieser kämpfenden Arbeitermassen erfordert ganz bedeutende Geldmittel. Darum ersucht die Verbandsleitung die Mitglieder, durch freiwillige Sammlungen die kämpfenden Arbeitsbrüder und -Schwestern zu unterstützen. Jeder Ortsgruppe sind Sammellisten zugestellt worden.

### Verbandskolleginnen und Kollegen!

Wir verstehen unsere Zeit und unsere Aufgaben. Wir wollen nicht zu den Arbeitern gehören, die noch weit unter der Grenze des Kulturlebens herabsinken. Wir wollen moderne Arbeiter und Arbeiterinnen sein! Geistig und wirtschaftlich wollen wir höher hinaus. Wir wollen darum auch mit Opfertun und mit Begeisterung eintreten für unser Recht und für die Erhaltung des Achtstundentages. Lassen wir uns den Achtstundentag rauben, werden auch bald

### Lohnherabsetzungen

folgen. Wir werden dann trotz längerer Arbeitszeit noch weniger verdienen als wie jetzt.

Der Kampf unserer Kolleginnen und Kollegen in den Bezirken, wo gestreikt wird, ist unser eigener Kampf. Es geht um unser eigenes Wohl und um das Wohl unserer Familien. Es geht um unsere Zukunft und um unsere Existenz.

Darum muß sich unsere Opferfreudigkeit vor allem in den gegenwärtigen Kämpfen im heißesten Maße zeigen. Wir müssen nach bester Möglichkeit unseren kämpfenden Kolleginnen und Kollegen beistehen.

Zeichne darum jeder einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zum Kampffonds gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.

Zentralvorstand und Verbandsauschuß.

### Vom Kampf für Mehrlohn und gegen Verlängerung der Arbeitszeit in der Textilindustrie.

Unter dem Vorsitz eines Vertreters des Reichs- und Staatskommissars für gewerbliche Streitigkeiten fand am 4. April in Dortmund eine Schiedsgerichtssitzung statt. Dieses Schiedsgericht ist einstimmig zur Fällung eines Schiedsspruches gekommen. Der Schiedsspruch sieht zunächst eine Erhöhung der Löhne vor. In der Frage der Arbeitszeit wird durch den Schiedsspruch entschieden, daß die Regelung der Arbeitszeitfrage dem Sozialausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie zu überweisen sei. Einzelheiten sind aus dem nachfolgend abgedruckten Schiedsspruch zu ersehen:

Der Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen  
Dortmund, den 4. April 1922.  
Tele. Nr. 137/566  
Tgb. Nr. K.I.I.

#### Schiedsspruch.

Betreffend die Lohnregelung in der Textilindustrie Münster.

1. Die Lohnsätze betragen ab 1. April 1922

über 20 Jahre	Arbeiter		Arbeiterinnen	
	Afford- fähiger Grundlohn	Leuerungszulage	Afford- fähiger Grundlohn	Leuerungszulage
18-20	10,-	4,-	8,50	3,-
16-18	8,-	2,80	7,-	2,20
14-16	6,-	2,10	5,-	1,80
12-14	4,-	1,60	3,50	1,40
10-12	3,-	1,20	3,-	1,-

Es besteht kein Anspruch darauf, daß die Afford- sätze in demselben prozentualen Verhältnis erhöht werden, wie die als Affordgrundlage geltenden Tarifstandeslöhne gesteigert worden sind, jedoch müssen die Affordsätze bei einer Neuregelung so bemessen werden, daß die Arbeiter mit den ab 1. April 1922 geltenden Sätzen gegen-

über dem bisherigen Verdienst den Betrag mehr verdienen können, um den die Stundenlöhne ihrer Tarifklasse gesteigert worden sind.

2. Die Kinderzulage bleibt in der bisherigen Weise bestehen.

3. Vorstehende Lohnregelung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer zweiwöchigen Frist jeweils zum 1. und 15. eines jeden Monats, frühestens jedoch zum 1. Mai 1922 gekündigt werden.

4. Die Frage der Regelung der Arbeitszeit wird dem Sozialausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft der Textilindustrie überwiesen.

Mit der Annahme des Schiedsspruches übernehmen die Parteien die Verpflichtung, den Sozialausschuß bis Dienstag, den 11. April 1922 anzurufen. Wenn der Sozialausschuß diese Frage nicht bis zum 25. April 1922 geregelt hat, wird den Parteien anheimgestellt, das Reichsarbeitsministerium anzurufen.

Bis zur erneuten zentralen Regelung der Arbeitszeitfrage übernehmen die Arbeitnehmer die Verpflichtung, den Bedürfnissen der Betriebe durch Leistung von Ueberstunden Rechnung zu tragen. Sie sind verpflichtet, auf Ersuchen des Arbeitgebers nach Anhörung des Betriebsrates bis zu zwei Ueberstunden in der Woche zu leisten.

5. Die Bestimmungen dieses Vertrages werden unter vorstehender Abänderung wieder in Kraft gesetzt.

Die Parteien werden aufgefordert, innerhalb einer vom heutigen Tage an laufenden Frist von einer Woche dem Reichs- und Staatskommissar schriftlich anzuzeigen, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

In derselben Frist kann auch der hier eingereichte Antrag auf Verbindlichkeitsklärung durch das Reichsarbeitsministerium erfolgen.

Der Vorsitzende: Der Protokollführer: Die Beisitzer:  
Durch Fällung dieses Schiedsspruches scheidet das Münsterland, wenigstens vorläufig, in dem Kampfe zur Abwehr der von den Unternehmern geforderten tariflichen Festlegung einer Verlängerung der Arbeitszeit aus. Die Vorstände der Textilarbeiterverbände haben in einer gemeinsamen Besetzung in Berlin beschlossen, den in Dortmund

gefallten Schiedsspruch anzuerkennen und ihn der Arbeiterschaft zur Annahme zu empfehlen.

Eine Erweiterung der Kampffront ist nun aber insofern eingetreten, als auch die Arbeitgeber des mitteldeutschen Tarifgebietes die Aufgabe jedes Widerstandes gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit fordern, bevor sie sich bereit erklären wollen, in Verhandlungen über Lohnaufbesserungen einzutreten.

Nachfolgende Uebersicht gibt uns ein klares Bild über den augenblicklichen Stand der Bewegung in den einzelnen Bezirken.

#### Nordbayern.

Die Textilarbeiterverbände hatten unterm 14. März 1922 Lohnforderungen an den Verband südbayerischer Textilarbeiter, Landesgruppe Südbayern, eingereicht. Am 30. März fanden Verhandlungen statt. Dieselben verliefen ergebnislos. Die Arbeitgeber machten folgendes Lohnangebot:

Alterklassen	männlich	weiblich
über 14 Jahre	Bfg. 60	Bfg. 50
" 15 "	70	60
" 16 "	80	70
" 17 "	95	80
" 18 "	110	95
" 19 "	135	106
" 20 "	160	120
" 23 "	180	150
" 25 "	200	180

Dieses Lohnangebot bleibt weit zurück nicht nur hinter den Forderungen, sondern auch hinter dem, was in anderen Tarifgebieten Deutschlands in der Textilindustrie bewilligt wurde. Dazu machten die Arbeitgeber die Genehmigung der minimalen Lohnhöhung abhängig von der Einführung der 48-Stundenwoche.

Die Arbeitnehmervertreter erklärten, der Manteltarif sei nicht gekündigt und deshalb könnten die Bestimmungen desselben auch nicht geändert werden. Demgegenüber behauptete der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, Rechtsanwalt Durst, daß überhaupt kein Tarifvertrag mehr bestehe. Zur Beilegung der Differenzen haben

daraufhin die Textilarbeiterverbände das Landesbeirungsamt, Zweigstelle Nürnberg angerufen. Die Verhandlungen vor dieser Schlichtungsstelle werden wahrscheinlich kurz vor Ostern stattfinden.

Südbayern.

Am 7. April 1922 tagte in der Handelskammer zu Augsburg die Landesgruppe Südbayern der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie. Die Arbeitnehmervertreter wiesen eindringlich auf die Notwendigkeit der Gewährung ausreichender Lohnerhöhungen hin. Bayern sei seit längerer Zeit in der Lohnfrage weit zurückgeblieben hinter fast allen übrigen Tarifgebieten. Die Regelung der Arbeitszeit sei Sache der Reichsarbeitsgemeinschaft. Auf Grund des einstimmig gefällten Schiedsspruches beim Reichs- und Staatskommissariat in Dortmund werde sich der Sozialausschuß demnäcst mit dieser Frage zu befassen haben. Es ging aber nicht an, die Lohnerhöhungen bis dahin zurückzustellen. Nach längerer getrennter Beratung erfolgte folgende

Erklärung der Arbeitgeber:

Angeichts der Unmöglichkeit, in der Frage der 48-Stundenwoche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu einer Einigung zu gelangen und in dem Bestreben, kein Mittel anversucht zu lassen, die fristige Frage auf friedlichem Wege zu lösen, wird der Arbeitgeber-Verband die zuständige gesetzliche Schlichtungsinstanz anrufen, damit diese über das Ausmaß der Lohnerhöhung und die Regelung der Arbeitszeit gleichzeitig und gemeinsam Beschlus faßt.

Unabhängig von der Entscheidung dieses Schiedsgerichts wird der Arbeitgeberverband seine südbayerischen Mitgliedsfirmen anweisen, die am 28. Mär. angebotenen Lohnzulagen vom Tarifablauf an vorläufig auszuzahlen.

Diese Lohnzulagen belaufen sich in Ortsklasse I vorerst auf folgende Beträge:

Table with 3 columns: Altersklassen, männlich, weiblich. Rows for age groups from über 14 Jahre to 25.

In Ortsklasse II verringern sich diese Zulagen um 10 Pfennig, in Ortsklasse III um weitere 10 Pf.

Für die Eisenindustrie wird nachstehende, weit hinter den Abschlägen der Eisenindustrien in anderen deutschen Gebieten zurückbleibende Abschlagsregelung verlangt:

Table with 3 columns: Altersklassen, männlich, weiblich. Rows for age groups from über 14 Jahre to 25.

Das Reichsmietengesetz.

Dieser Ausschuss vermeidet es, in dem Kampf der Meinungen über dieses hart umstrittene Gesetz für und wider Stellung zu nehmen. Sein Gegenstand ist lediglich die wichtigsten Bestimmungen dieses jeden Einzelnen berührenden Gesetzes kurz zusammenzufassen und der vielfach bestehenden Unklarheit zu beseitigen.

Das vom Reichstag kürzlich angenommene Reichsmietengesetz bringt eingehende Bestimmungen über die Vermietung von Wohnungen, Geschäften, Bureaus, Lagerräumen usw. sowie über die Höhe der bei Mietverhältnissen zu zahlenden Miete. Es ruht in den Grundzügen folgende Regelung vor:

Grundsätzlich kann zunächst ein Mietverhältnis mündlich vereinbart werden. Das Gesetz gibt jedoch dem Vermieter wie dem Mieter das Recht, jederzeit dem anderen Teile gegenüber zu erklären, daß anstelle der vereinbarten Miete die „gesetzliche Miete“ gelten solle. Der Vermieter hat dieses Recht auch bei laufenden, also auch bei langfristigen Mietverträgen. Da das Gesetz rückwärts am 1. 7. 1922 in Kraft treten soll, können Vermieter und Mieter vor diesem Tage ab dem anderen Teile gegenüber die erwähnte Erklärung abgeben. In unterstehenden ist hierbei folgendes:

Bei der Miete mündlich vereinbart zu werden, so muß die Erklärung spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres erfolgen; da in diesem Jahre der 2. Juli ein Sonntag ist, also spätestens am 4. Juli. Das dem ersten Tage des nächsten Vierteljahres, also vom dem 1. Oktober ab, gilt jedoch die gesetzliche Miete für die Zeit vom 1. 7. bis 1. 10. ist nach die bisherige Miete zu zahlen. Wird der Mietvertrag mündlich besetzt, so ist die Erklärung bis zum 15. des Monats abzugeben. Vom 1. des nächsten Monats ab ist die Erklärung zu machen. In dem Falle, wenn ein mündlich vereinbarte Miete zu zahlen, so muß spätestens am Montag der Woche die Erklärung abgegeben sein. Mit dem Beginn der nächsten Woche beginnt die gesetzliche Miete. Die Erklärung muß in schriftlicher Form abgegeben werden, es genügt ein einfacher Brief.

Für die Höhe der gesetzlichen Miete ist der Grundmietwert maßgebend, der die Höchstgrenze für die Miete darstellt. Dieser Grundmietwert wird durch den Reichsausschuß für die Miete festgelegt.

Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht wird jedoch in der Leinenindustrie nur der bisherige Abschlag von 10 Pfg. in Abzug gebracht.

Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen. In einer Sonderbesprechung der Organisationsvertreter wurde beschlossen, am 8. April die Kündigung für ganz Südbayern einzureichen.

Hessen-Nassau.

Am gleichen Tage wie in Augsburg fanden für Hessen-Nassau Tarifverhandlungen in Cassel statt. Dort machten die Arbeitgeber die Verhandlung über die Lohnfrage abhängig von der Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter auf Einführung der 48 Stundenwoche. Da diese nicht gegeben werden konnte verliefen die Verhandlungen ergebnislos. Der Deutsche Textilarbeiterverband hat dann sofort am 7. April den Schlichtungsausschuß in Hersfeld angerufen, damit dieser in den strittigen Fragen des Lohnes und der Arbeitszeit vermitteln und nötigenfalls einen Schiedsspruch fällen sollte.

Baden.

Die badischen Arbeitgeber hatten sich bereit erklärt, noch in der Woche vor dem 8. April in Verhandlungen einzutreten und ausreichende Lohnerhöhungen zu bewilligen, wenn die Gewerkschaftsvertreter die volle Ausnutzung der 48 stündigen Arbeitswoche zusichern würden. Die Gau- und Bezirksleitungen der beiden Textilarbeiter-Verbände haben daraufhin geantwortet, sie seien nicht in der Lage, eine solche Erklärung abzugeben. Sie wären jedoch bereit, durch eine Urabstimmung ihre Mitglieder zu befragen, ob sie dem Vorschlag der Arbeitgeber zustimmen wollten. Diese Abstimmung könne in der Woche nach Ostern stattfinden.

In einer am 9. April 1922 in Offenburg abgehaltenen Konferenz von Vertretern der beiden Textilarbeiter-Verbände wurde beschlossen, diese Abstimmung schnellstens durchzuführen. Der Arbeitgeber-Verband hatte bei den letzten Verhandlungen ein Lohnangebot gemacht, das nicht befriedigen konnte. Die Lohnerhöhung wurde jedoch durchgeführt, ohne daß der Arbeitgeber-Verband auf sofortige Einführung der 48 stündigen Arbeitszeit bestand. Eine weitere angebotene Lohnerhöhung sollte ab 8. April in Kraft treten. In einigen Betrieben war den Betriebsratsmitgliedern erklärt worden, daß den Betriebsleitungen zur Einführung dieser weiteren Lohnerhöhung vom Arbeitgeber-Verband keine Anweisung zugegangen sei. Von Arbeitnehmer-Vertretern ist demgegenüber bestimmt erklärt worden, der Syndikus des Arbeitgeber-Verbandes, Regierungsrat Schaffer, habe die Erklärung abgegeben, die weitere Lohnerhöhung komme bestimmt nach dem 8. April zur Durchführung. Somit war bis zur Abfassung dieser Zeilen die Sachlage für Baden noch ungeklärt.

Die Streibewegung der Metallarbeiter in Süddeutschland hat sich noch weiter ausgebreitet. Die nachstehende Mitteilung der Tagespresse zeigt den Ernst der Lage.

Die Streibewegung der Metallarbeiter in Bayern und Württemberg zugunsten der 46 stündigen Wochenarbeitszeit sowie einer durchgreifenden Erhöhung der Löhne und einer Verbesserung der Bestimmungen der Krankheitsverträge hat durch den Schiedsspruch für die Metallindustrie in Mannheim eine weitere Verschärfung erfahren. Auch hier wird den Arbeitern durch Schiedsspruch eine Verschlechterung der bisherigen neuen Bestimmungen durch die Verlängerung der Arbeitszeit von 46 auf 48

arbeiten, aufzuwendenden Kosten erfolgt ist. Im einzelnen wird die gesetzliche Miete folgendermaßen berechnet:

Ausgegangen wird von der Miete, die am 1. Juli 1914 zu zahlen war (Friedensmiete). Ueber ihre Höhe hat der Vermieter dem Mieter Auskunft zu geben; im Streitfalle legt sie das Mieteinigungsamt fest. Von der Friedensmiete werden die in ihr für Betriebs- und Instandhaltungskosten enthaltenen Beträge abgezogen, und zwar soll allgemein für einen Gemeindebezirk oder einen größeren Bezirk bestimmt werden, welcher Hundertstel der Friedensmiete abzuziehen ist. Der verbleibende Rest wird als „Grundmiete“ bezeichnet. In dieser Grundmiete treten Zuschläge für die Betriebs- und Instandhaltungskosten. Auch eine etwa eingetretene Erhöhung der Hypothekenzinsen ist zu berücksichtigen. Diese Zuschläge werden in Hundertsteln der Grundmiete von der Gemeindebehörde festgelegt. Steigen die Kosten, so sind die Zuschläge zu erhöhen. Damit erhöht sich auch automatisch ohne weiteres die Miete. Der Gedanke der gleichenden Miete wird hiermit verwirklicht.

Die Instandhaltung der Häuser soll unbedingt gesichert werden. In diesem Zweck dringt das Gesetz eine Reihe besonders wichtiger Bestimmungen, vor allem eingehende Kontrollbestimmungen. Unterchieden wird zwischen laufenden und großen Instandhaltungsarbeiten. Als große Instandhaltungsarbeiten sind anzusehen: die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, das Umbauen des Daches, der Aufriß oder Abriß des Außenputzes, der Neuaufriß des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwassererwärmung. Die oberste Landesbehörde kann auch andere Instandhaltungsarbeiten als „große“ bezeichnen.

Die übrigen Arbeiten sind laufende Instandhaltungsarbeiten. Wird eine notwendige laufende Instandhaltungsarbeit nicht ausgeführt, so kann der Mieter sich an eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle wenden, welche die Ausführung durch geeignete Anordnungen zu sichern hat. Der Vermieter hat der Mietervertretung nachzuweisen, wie er die Mittel für laufende Instandhaltungsarbeiten verwendet hat. Für große Instandhaltungsarbeiten soll regelmäßig die Zahlung eines besonderen Zuschlages zur Grundmiete angeordnet werden. Die Kosten des Zuschlages zu zahlenden Gelder sind auf Hauskonten anzulegen, über die der Vermieter grundsätz-

Ständen zugunsten. Dieses Diktat haben die Arbeiter mit Recht abgelehnt, sodaß auch in Mannheim circa 18000 Metallarbeiter im Streik stehen. Insgesamt sind zurzeit einschließlich der streikenden Metallarbeiter in Preußen 130000 Arbeiter der Metallindustrie in die Bewegung einbezogen, ein erheblicher Teil von ihnen ist durch Gegenmaßnahmen der Unternehmer ausgesperrt. Auch im Industriegebiet Frankfurt a. M. ist mit dem Ausbruch einer Streibewegung aus gleicher Ursache zu rechnen. Da nicht abzusehen ist, wann diese Bewegung günstig für die Arbeiter beendet werden kann und zu welchen Gegenmaßnahmen die Unternehmerorganisationen noch greifen werden, hat der Vorstand des Metallarbeiterverbandes, um gegen alle Eventualitäten gerüstet zu sein, die Erhebung eines Extrabeitrages in der Höhe eines doppelten Wochenbeitrages beschlossen und dies den Verbandsmitgliedern durch ein aufklärendes Flugblatt bekanntgegeben.

Zum Arbeitszeitgesetz.

Ueber die Sachverständigenfrage des Sozialpolitischen Ausschusses ist die Erklärung des Vereiters der christlichen Gewerkschaften Baltrusch im Pressebericht nur sehr unklar wiedergegeben worden. Im folgenden geben wir den ergänzenden Bericht:

Der Sozialpolitische Ausschuss des Vorkünftigen Reichswirtschaftsrats hörte am 23. und 24. März den Reichsminister a. D. Gothein, Redakteur Kaliski, Geh. Rat Bücher sowie die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats Leipart, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes; Dr.-Ing. Besch; Baltrusch, Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes; Universitätsprofessor Dr. Herkner; Reichsminister a. D. Wissel; Baumeister Noack; Paepflam, Vorsitzender des Bauarbeiterverbandes, als Sachverständige zum Arbeitszeitgesetz.

Den Sachverständigen wurden folgende Fragen vorgelegt: 1. Glauben Sie, daß angesichts der besonderen, durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage, das deutsche Volk mit einem achtstündigen Maximal-Arbeitsstag auskommen vermag?

Auf welche wirtschaftlichen Tatsachen stützt sich, sowohl in bejahendem wie in verneinendem Falle Ihre Meinung?

2. Welches Einzelmaterial können Sie für Ihre Ansicht aus Ihrem speziellen Beruf (Gewerbe) anführen?

Die Vertreter der freien Gewerkschaften sprachen sich als Sachverständige im allgemeinen dahin aus, daß sie die Beilegung des Achtstundentages entschieden ablehnen müßten. Die Stimmung in Arbeiterkreisen sei durchaus gegen diese Absicht. Ehe man einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmen vermöge, müsse geprüft werden, ob denn darin das einzige Mittel für die Steigerung der Produktion liege.

Der Vertreter der christlichen Gewerkschaften

Baltrusch erklärte, daß der Achtstundentag nicht zu halten ist, wenn wir die ungeheuren Sachleistungs- und Finanzverpflichtungen gegenüber der Entente erfüllen müßten. Darum hätte er es nie verstehen können, daß die sozialistischen Arbeitnehmerkreise noch immer der unbedingten Erfüllungspolitik das Wort reden. Ehe man aber an eine Verlängerung der Arbeitszeit herangehe, solle man erst den Achtstundentag als einen wirklichen achtstündigen Arbeitstag in der ganzen deutschen Wirtschaft — und auch in den Verwaltungen und Betrieben des Staates und der Kommunen — zur Durchführung bringen. Die Unternehmer müßten ihre Betriebsorganisationen und Technik in den Betrieben so einstellen, daß kein wirtschaftlicher Leerlauf während der achtstündigen Arbeitszeit mehr bleibt. Die Ueberbrücke müßten mehr als bisher zur Sanierung und zur weiteren Ausgestaltung der Betriebe verwendet werden. Im Handel seien noch viel zu viel Personen tätig. Diese müßten der produktiven Arbeit wieder zugeführt werden. Ein Teil der Volksgenossen habe sich etwas reichlich früh zur Ruhe gesetzt und will von der Arbeit der übrigen leben. — Auch diese müßten

sich nur mit Zustimmung der Mieter verfügen darf. Zugelassen wird ferner die Einrichtung eines Ausgleichts-fonds, aus dem Beihilfen an wirtschaftlich schwache Vermieter für die Reparaturen ihrer Häuser gewährt werden können. Damit wird gleichzeitig auch die Belastung der in besonders reparaturbedürftigen Häusern wohnenden Mieter wesentlich gemildert. Die Mittel für diesen Ausgleichsfonds sollen durch eine besondere Steuer zusammen mit der Wohnungsabgabe ausgebracht werden. Soweit Hauskonten nicht bestehen, ist von dem Mieteinigungsamt für eine Zeit Oktober 1920 ausgeführt oder eine in Zukunft notwendig werdende große Instandhaltungsarbeit für das betreffende einzelne Haus ein besonderer Zuschlag zu der Miete festzusetzen.

Bei gewerblichen Räumen kann nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes eine weitere Erhöhung der Miete eintreten. Zunächst können die allgemeinen Zuschläge für gewerbliche Räume höher festgesetzt werden als für Wohnräume. Erfordert ein gewerblich benutzter Raum besonders hohe Betriebs- und Instandhaltungskosten, so kann das Mieteinigungsamt einen weiteren Zuschlag zulassen. Schließlich kann darüber hinaus ganz allgemein für gewerbliche Räume nach ein besonderer Zuschlag zur Grundmiete festgesetzt werden, auch wenn dieser zur Deckung von Betriebs- und Instandhaltungskosten nicht mehr erforderlich ist.

Die Bildung einer Mietervertretung wird für zulässig erklärt, jedoch nicht als unbedingt notwendig vorgeschrieben. Besteht eine Mietervertretung, so werden ihr bestimmte Befugnisse zugewiesen; insbesondere hat sie neben und anstelle des Mieters das Recht, bei Streitigkeiten über die Vornahme von laufenden Instandhaltungsarbeiten die Entscheidung der bereits erwähnten Stelle anrufen. Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwassererwärmung wird ihre Mitwirkung bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe vorgeschrieben; auch kann für derartige Räume die Bildung einer Mietervertretung von der obersten Landesbehörde vorgeschrieben werden. Jeder Beteiligten soll sich ferner in Streitfällen an die Mietervertretung wenden, diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwassererwärmung sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Die näheren Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

zur Arbeit zurückkehren. Die volle Hergabe der Arbeitskraft gegen eine entsprechende Entlohnung sei eine hohe sittliche Pflicht, die der Einzelne der Volksgemeinschaft gegenüber unbedingt zu erfüllen hat. Es werde zu überlegen sein, ob nicht zu gewissen Zeiten, wo wir uns in Notständen befinden, die Arbeiter in den sogenannten Schlüsselindustrien gegen entsprechende höhere Bezahlung Überstunden machen, damit ihre Kollegen in den weiterverarbeitenden Industrien auch tatsächlich den achtstündigen Arbeitstag voll ausnützen und nicht schließlich aus Mangel an Kohlen, Eisen, Holz und sonstigen Baustoffen künstlich die Arbeitszeit beschränken müssen. Unbedingt nötig sei eine gründliche Regelung des Verkehrswezens, da von der Lösung der Transportfrage sehr viel abhängt.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Sinne des achtstündigen Arbeitstages müsse erfolgen, jedoch sei es unbedingt notwendig, daß durch

**tarifvertragliche Abmachungen zwischen Arbeitgeber\* und Arbeitnehmern**

die Arbeitszeit in den einzelnen Branchen und Gewerben den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unbedingt angepaßt wird, wie dieses erfreulicherweise ja schon in einigen Gewerben geschieht. Es komme in unserer jetzigen bedrohlichen Lage eben alles darauf an, daß die Erzeugung von Austausch- und Gebrauchsgütern sowie Nahrungsmitteln in Deutschland auf das äußerste gesteigert wird, um unser eigenes volkswirtschaftliches Leben wieder aufzurichten und den Arbeitnehmern selbst eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen.

Aus den Darlegungen der übrigen Sachverständigen sei folgendes hervorgehoben: Der Achtstundentag ist bereits früher in einzelnen Gewerben mit recht günstigem Erfolge durchgeführt worden, wobei allerdings im Stücklohn gearbeitet wurde. Eine Erhöhung der Arbeitszeit habe dort zu einem Rückgang der Arbeitsleistung geführt. Eine plötzliche Senkung der Arbeitszeit komme allerdings nur bei gründlicher Verbesserung der Methoden in Frage. Die mit der Verkürzung der Arbeitszeit zusammenhängenden Probleme wären aber äußerst schwierig; sie müßten durch eine großzügige Enquete geklärt werden.

Sachverständiger Kallist verneinte die Frage, ob der Achtstundentag genügen könne. Arbeiterschaft und Unternehmertum hätten gleiche Verantwortungslosigkeit hemmen. Er empfehle die Suspensierung des Achtstundentages auf fünf Jahre und die tarifliche Regelung der Arbeitszeit. Der Sozialpolitische Ausschuss wird in einer weiteren Sitzung noch weitere Sachverständige vernehmen.

**Arbeiterinnenkommission und Jugendbewegung.**

Schon in mehreren Artikeln der in der letzten Zeit erschienenen Nummern unseres Verbandsorgans ist auf die große Bedeutung der Aufklärung, Gewinnung und Schulung der Jugendlichen durch und für unseren Verband hingewiesen worden.

In Nr. 6 vom 11. Februar 1922 wurde ganz besonders die Arbeiterinnenkommission als geeignetste Einrichtung für diesen Zweck hingestellt. In dem fraglichen Artikel heißt es: „Die Arbeiterinnenkommission unseres Verbandes könnte gar nicht besser ihre Bedeutung und unbedingte Notwendigkeit beweisen als wie dadurch, daß sie die hier gezeichnete Aufgabe (der Jugendgewinnung und -Schulung), befriedigend zu lösen versuchen. Die Gewinnung und Sinteressierung der weiblichen Jugend für eine lebendige Anteilnahme am Gewerkschaftsleben wäre wohl die wichtigste und zugleich dankbarste Aufgabe für unsere Arbeiterinnenkommissionen.“

Wir möchten diesen Gedanken heute noch einmal besonders betonen und zwar, weil die Frage der Gewinnung und Schulung der Jugend durch die Schulentlassung wieder in den Vordergrund getreten ist.

Wir sind überzeugt, daß unsere Funktionäre und Mitglieder auf dem Plan gewesen sind, ihre Tätigkeit auch in dieses Gebiet getragen und damit unseren mehrfachen Anregungen nachgekommen sind und recht viele jugendliche Mitglieder neugewonnen haben. Das erste wäre damit getan. Nun aber steht eine schwierigere Arbeit ein

und die Frage taucht auf: Wie sollen wir diese jungen Mitglieder zu überzeugten Gewerkschaftlern, zu treuen Mitarbeiterinnen erziehen? Damit müssen wir uns nun befassen, wenn die ganze Arbeit nicht ein Schlag ins Wasser bleiben soll.

Sungbook ist unruhig und will schnell geholfen sein, will für den Jugenddrang Beschäftigung haben. Damit müssen wir rechnen. Darum schnell zuziffen.

Man sammle die jungen Mitglieder zu einer kleinen Gruppe. Der männlichen jungen Kollegen nehme sich ein reifer, ruhiger Kollege an. Auch wenn es nur ganz wenige junge Kollegen sind, die da wären. Die große Mühe (die müssen wir uns schon machen) lohnt sich in jedem Falle.

Nun aber zu den jugendlichen weiblichen Kolleginnen, deren wir wohl mehr zählen können. Und damit können wir zum eigentlichen Zweck dieser Zeilen. Diese müssen von der Arbeiterinnenkommission zusammengeholt und geschult werden. Wo keine Kommission ist, werden aber immer einige ältere Kolleginnen sein, die sich der jungen Kolleginnen annehmen müssen. So, wie wir diese jungen Menschenkinder erfassen, werden sie sich zu unseren Idealen stellen. Man denke nicht, daß es mit einer Einladung zu einer Sitzung, die je nachdem gut oder weniger haltbar ist, genug ist. Nein — zunächst wird versucht werden müssen, in die jeweilige Verfassung der jungen Kolleginnen einzubringen. Ein Plauderstündchen zunächst mit ihnen, damit man sich gegenseitig kennen lernt. Die jüngeren Mitglieder müssen unbedingt das Gefühl haben: Hier steht eine vor dir, die es gut mit dir meint und der du dich anvertrauen kannst. Dann laß man sie alle miteinander ein und fage ihnen in kurzen Ausführungen Zweck und Ziel der Organisation, der sie sich angeschlossen haben. Fragen und Antworten können danach folgen.

Nun haben wir schon einen Ueberblick. Nach Lage der Dinge stellen wir uns ein. Das kann hier nicht ausführlich gesagt werden. Eines aber ist sicher, daß manche Wünsche da sind in Bezug auf Kurse, Lesezirkel und sonstige Veranstaltungen. Wir wissen, daß hier wieder der Gedanke auftaucht: Machen wir damit nicht die Arbeit, die die konfessionellen Vereine leisten sollen? Gewiß werden viele gleichlaufende Veranstaltungen in den konfessionellen Vereinen eingerichtet werden. Warum sollen wir in solchen Fällen nicht Verbindung mit ihnen suchen? Auch ihnen die Gelegenheit geben, unsere Mitglieder für ihre Bestrebungen zu gewinnen und umgekehrt? Warum sollen wir aber dort, wo diese Arbeit nicht gemacht wird, sie nicht selber verrichten? Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und zur persönlichen Vervollkommnung ist für unsere Jugend gerade heute dringend notwendig.

Tragen wir dieser Notwendigkeit unserer Zeit mehr Rechnung. Nehme jeder etwas davon auf seine Schultern. Und wenn eine Kollegin der Arbeiterinnenkommission sich um dieses, eine andere um jenes kümmert, wird's allen leichter werden.

Ich weiß eine Gruppe, darin eine Kollegin jeden zweiten Sonntag opfert, um mit den jugendlichen Mitgliedern etwas zu beginnen. Eine andere hat die Sorge für den eingerichteten Nähkursus, die dritte für den Einführungskursus in die gewerkschaftliche Arbeit. So ist beiden Teilen geholfen. Für die Erziehung unserer Jungmädchen zu treuen Mitarbeiterinnen in unserer Organisation, zu einst tütigen Frauen und Müttern unserer Arbeiterfamilien sind damit viele Werte beigetragen worden.

Liebe zu unseren Mitarbeiterinnen wird uns die rechte mütterliche Sorge für die Jugend ins Herz legen. Diese Mütterlichkeit geben zu können, ist das Schönste und Beste bei unseren Frauen. Denken wir bei dieser Arbeit im Dienste arbeiter Bewegung an ein Wort der Frau Gnauck-Künze: „Ohne Liebe keine fruchtbare Gemeinschaft, und ohne Gemeinschaft keine Vollendung für den Einzelnen.“

**Die Berechnung des Lebenshaltungsindezes.**

Die Lebenshaltungsindezziffern spielen seit einiger Zeit besonders bei den Lohnverhandlungen wieder eine recht erhebliche Rolle. Eine Zusammenfassung über die verschiedenen Arten der Errechnung dieser Ziffern wird deshalb interessanter:

Den Teuerungszahlen der Reichsstatistik liegt der monatliche Lebensbedarf einer Familie von zwei Erwachsenen und drei Kinder im Alter von 12, 7 und 1 1/2 Jahren zugrunde. Sie werden ermittelt aus der Summe der Preise von 13 Lebensmitteln (Roggenbrot, Nahrungsmittel, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, Speck, Fett, Salzhering, Brotaufstrich, Mus oder Rohkäse, Zucker, Eier und Vollmilch), ferner aus den Kosten für die erforderlichen Brennstoffe (Kohlen, Holz usw.) und Leuchtstoffe (Licht, Petroleum usw.) sowie aus der Wohnungsmiete für zwei Zimmer und Küche. Für die rationierten Lebensmittel wird der amtliche Preis gemäß den von den Gemeinden verteilten Mengen eingesetzt. Die Zahlen enthalten nicht die Ausgaben für Kleider, Wäsche und Schuhe, sie sind deshalb nicht als tatsächliche Ausgaben in Mark für die erforderlichen Aufwendungen, sondern lediglich als reine Vergleichszahlen (Maßzahlen) zu betrachten. Der vom Reichsarbeitsministerium herausgegebene „Eidienst“, der die Teuerungszahlen enthält, umfaßt 71 Gemeinden; die Erhebungen, die der Berechnung des Index zugrunde liegen, erstrecken sich auf alle Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Dr. Kuczynski stellt seine Zahlen durch Bestimmung des Nahrungsbedarfes in Kalorien fest; er veranschlagt den Nahrungsbedarf eines Kindes von 6—10 Jahren auf 11 200, den einer Frau auf 16 800 und den eines Mannes auf 21 000 Kalorien. Danach errechnet er die Aufwendungen, die zur Beschaffung der Lebensmittel gemäß den Kalorienzahlen zu machen sind. Den ermittelten Zahlen fügt er die Preise für Stube, Küche, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, sowie sonstige lebensnotwendige Ausgaben, wie Wäschereinigung, Fahrgeid, Steuern usw. hinzu und stellt dann das wöchentliche Existenzminimum für Groß-Berlin in Mark auf. Dr. K. ermittelt also keine Maßzahlen, sondern die tatsächlichen wahren Ausgaben, und zwar nur für den Großberliner Bezirk.

Professor Dr. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, berechnet ebenfalls die Kosten des Ernährungsbedarfes für einen Mann, sowie für eine aus Mann, Frau und einem 7—12 jährigen Kinde bestehende Familie nach dem Kalorienbedarf. Auch S. errechnet seine Berechnungen nur auf Berlin.

Richard Salmer errechnet den Durchschnitt von annähernd 200 Plätzen des Deutschen Reiches in Bezug auf die Kosten des wöchentlichen Lebensaufwandes für eine vier-

köpfige Familie; seiner Berechnung legt er die dreifache Ration eines deutschen Marinefeldaten in der Vorkriegszeit zugrunde. Bei Lebensmitteln stellt er u. a. die Preise für Fleisch, Speck, Reis, Erbsen, Brot, Kartoffeln, Pfäulen, Butter, Kaffee und Milch fest. Außerdem berechnet S. seit einiger Zeit auch noch eine zweite Indeziffer, die von einer Lebenshaltung ausgeht, wie sie vor einem halben Jahrhundert bei den armen Volksschichten in Norddeutschland üblich war.

Dr. Morik Eljas in Frankfurt a. Main ermittelt Indeziffern über die Kosten des Lebensunterhaltes einer vierköpfigen Familie alle zwei Monate für Frankfurt am Main, Berlin und die wichtigsten Industriestädte des Reiches. Auch Eljas geht wie Salmer von der dreifachen normalen Ration des deutschen Marinefeldaten aus, berücksichtigt aber dabei nicht nur die Lebensmittelausgaben, sondern auch die Kosten für Wohnung, Heizung, Licht, Bekleidung usw. Bei seinen Statistiken ist zu beachten, daß er auch bei seinen Berechnungen für andere Gegenden Frankfurter Verhältnisse zugrunde legt.

**Allgemeine Rundschau.**

**Die neue Teuerungswelle — 40% seit Januar.**

Nach einer kurzen Berlangsamung der Teuerungsentwicklung gegen Ende des Monats Februar hat die Teuerung im Monat März weiter stark zugenommen.

Die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über die Aufwendungen für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung einer fünfköpfigen Familie berechnete Reichsindeziffer für die Lebenshaltungskosten ist im Durchschnitt des Monats März auf 2302 gestiegen. Gegenüber Februar (1922) sind die Lebenshaltungskosten um 15,7 v. H. gestiegen, gegenüber Januar dieses Jahres um 40,4 v. H., gegenüber dem Monat März des Vorjahres um 155,5 v. H.

Ungefähr gleich stark wie die Gesamtausgaben sind im Berichtszeitraum die Ernährungskosten gestiegen, deren Indeziffer für den Durchschnitt des Monats März 3152 beträgt. Gegenüber dem Vormonat bedeutet dies eine Steigerung von 15,8 v. H., gegenüber März 1921 eine Erhöhung von mehr als 165 v. H. des damaligen Standes. In dieser Steigerung haben fast ausnahmslos alle Lebensmittel teil. Nur einige Gemüsesorten, Schellfische und Eier konnten sich in einer Reihe von Gemeinden etwas in Preise verbilligen, während Fleisch und Fett allenthalben ganz besonders im Preise anjagen. Für das Brot kommt erstmalig die starke, Mitte Februar eingetretene Preissteigerung in der Indeziffer voll zum Ausdruck.

Weit mehr als Ernährungs- und Gesamtkosten haben die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung im Durchschnitt des Monats März gegenüber dem Vormonat zugenommen. Die im März eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten war im Gegensatz zu den Vormonaten in den Großstädten nicht ganz so bedeutend wie in mittleren und Kleinstädten.

**Ist den freien Gewerkschaften Religion — Privatfrage?**

Das „freie“ Gewerkschaftsblatt in Lüttringhausen ließ Ende März Einladungen zu einer Volks- und Aufklärungsversammlung, in der über das Thema „Die Aufklärung des Menschen im Lichte der Bibel und der Wissenschaft“ gesprochen werden sollte. Der Vortrag konnte infolge Nichterscheinens des Referenten nicht stattfinden. Es wurden aber Flugblätter verteilt — wohl als Ersatz für den entgangenen Vortrag — mit der Überschrift: Die Kirche das Volkwerk der Reaktion. In diesem Flugblatt wird offen mit der Worten: „Her aus der Kirche! Heraus mit den Kindern aus dem Religionsunterricht! Hinein in den Zentralverband proletarischer Freidenker Deutschlands!“ zum Austritt aus der Kirche aufgefordert. Klarer kann die Art der religiösen „Neutralität“ der „freien“ Gewerkschaften sicher nicht zum Ausdruck gebracht werden.

**Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.**

**Grundsätzliche Entscheidung zum Achtstundentag.**

Die „Leipziger Volkszeitung“ berichtete am 16. Februar: Eine wichtige Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die allgemeines Interesse beansprucht, hat soeben das sächsische Oberlandesgericht gefällt. Der Fabrikbesitzer L. in Leipzig hatte im Februar und März 1921 fünf Arbeiter und 35 Arbeiterinnen 30 Tage lang neun Stunden beschäftigt. Die Mehrarbeit war im Einverständnis mit dem Betriebsrat, dem Arbeiterverband und der Arbeitervollversammlung erfolgt, um dringende Aufträge nach England vor Inkrafttreten der erhöhten Ausfuhrabgabe auszuführen. Der Auftrag war an eine bestimmte Frist gebunden. Im Gegensatz zum Schöffengericht, das auf Freisprechung erkannte, ist L. von den Berufungsinstanzen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen für gewerbliche Arbeiter verurteilt worden. L. möge sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage befinden haben, so führte das Gericht aus, immerhin habe doch kein Notfall im Sinne der Verordnung vom 2. November vorgelegen. Ein solcher Notfall liege nur dann vor, wenn es gälte, dem Betriebe drohende äußere Gefahren (Feuer, Explosion, Einbruch) abzuwenden, nicht aber, wenn möglicherweise den Arbeitern größere Verdienstmöglichkeit verloren geht. Das Oberlandesgericht bemerkte hierzu noch im Besonderen, die Befristung des Arbeitsauftrages auf acht Stunden und ihre Wenderung unterliegt nicht der Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeiter. Insbesondere gehe dies aus Artikel 2 der Verordnung hervor, der von der regelmäßigen Arbeitszeit spreche. Die Bewirklichung der alten Arbeitsforderung wäre nicht umfassend möglich, wenn es den Betriebsräten und den einzelnen Belegschaften überlassen bliebe, darüber zu befinden, ob sie den Achtstundentag einhalten wollen oder nicht. Die Verordnung sei streng auszuulegen. Ob neben dem Arbeitgeber auch der Arbeiter bestraft werden könne, stehe nicht zur Entscheidung. Bisher habe dies die Rechtsprechung verneint.

Das Urteil dürfte als Grundlage bei Differenzen in Betrieben auch in außerstädtischen Bezirken von Bedeutung sein.

**„Gekaufte Betriebsratsmitglieder.“**

Im Frühjahr 1921 tobte auf den Suderwerken im Wehlar ein Metallarbeiterstreik. Bei diesem Streik, der die Gesellschaft besonders deshalb stark beschäftigt hat, weil der sozialdemokratische Metallarbeiterverband den christlichen Metallarbeiterverband nicht zur Geltung kommen lassen

wollte, tauchte die Behauptung auf, drei Betriebsratsmitglieder des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes hätten sich für 60 000 M. kaufen lassen.

Im Februar 1922 habe sich das Schöffengericht mit einer Beleidigungsklage, die gegen drei Redakteure deshalb anhängig gemacht war, zu beschäftigen. Der Ausgang der Klage ist so überraschend, daß die sonst so behende, sozialdemokratische Presse von der Verhandlung nichts zu berichten weiß.

In der Verhandlung wurde festgestellt: 1. Daß die Arbeitgeber sich bei der fraglichen Verhandlung verpflichtet hatten, nichts von der Höhe der Summe, die den drei Betriebsratsmitgliedern ausbezahlt wurde, zu sagen.

2. wurde festgestellt, daß ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsversammlung, der ein Direktor beizuwohnte, erklärt hat, mit mir können sie derartige Sachen nicht machen, ich bin nicht zu kaufen.

Durch diese Feststellungen hat das Gericht den Beweis der Behauptungen als erbracht angesehen und die Angeklagten freigesprochen.

Die christlichen Arbeiter und die oft in widriger Weise verdächtigten Betriebsräte sollen sich diesen Fall merken.

Die Ueberschreitung des Achtstundentages ist strafbar.

Die Gewerbeinspektion Essen macht in den Essener Zeitungen auf folgendes aufmerksam, was auch hier der Beachtung wert ist:

Mehrere Fachzeitschriften bringen neuerdings die Mitteilung, daß sich ein Urteil des Reichsgerichts Arbeitgeber, die ihre Arbeiter mit deren Zustimmung länger als acht Stunden beschäftigen, nicht strafbar machen. Ferner hat ein hessischer Arbeitgeberverband seine Mitglieder durch besonderes Rundschreiben hierauf hingewiesen. Diesen Veröffentlichungen liegt, wie das Reichsarbeitsministerium durch Rückfrage beim Reichsgericht in Leipzig festgestellt hat, das auch schon früher bisweilen unrichtig wiedergegebene Urteil des Reichsgerichts, 2. Strafsenat vom 6. Juli 1920 zu Grunde, das jedoch lediglich zum Ausdruck bringt, daß sich bei Ueberschreitungen der zulässigen Arbeitszeit nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Arbeitgeber strafbar macht. Da auch die neuerlichen Veröffentlichungen von Arbeitgeberseite eitel geizig sind, zu irrigen Folgerungen und zu einer unerwünschten Rechtsunsicherheit Veranlassung zu geben, ersucht der Regierungspräsident für ein Bekanntwerden der bestehenden Rechtslage Sorge zu tragen.

Aus unserer Industrie.

Die Geschäftslage des deutschen Webstoffgewerbes

hat sich auch in der letzten Zeit außerordentlich günstig entwickelt. Selbst die wesentlich erhöhten Preise für alle Arten von Geweben haben die Kaufkraft der Verbraucher wie der Zwischenhändler nicht irgendwie eingeschränkt, im Gegenteil hat sich in den letzten Tagen die Kaufkraft noch weiter verstärkt, so daß derselben auch nicht annähernd genügt werden kann, da die Fabrikanlagen in allen Zweigen der Woll-, Halb- woll-, Baumwoll-, Leinen- und Juteindustrie, ebenso in der Seid- und Seidenindustrie auf viele Monate hinaus ihre Produktion vergeblich haben. Als sehr beachtenswertes Moment mag hinzugefügt werden, daß auch die jugendlichen Erfindungen, welche eine Beilagen in den Hintergrund getreten waren, außerordentlich stark begehrt sind, und daß die bezüglichen Fabrikanten, welche Spezialartikel oder ähnliche Waren herstellen, mit Aufträgen geradezu überhäuft sind und außerordentlich lohnend arbeiten. Die Befürchtung, daß sich die Lage ändern würde, besteht keineswegs, da ein tatsächlicher Bedarf bei den Verbrauchern vorhanden ist, welcher nun gedeckt werden muß. Selbst weiterreichende Rohstoffpreise werden nichts daran ändern.

Konkurrenzen von Textilfabriken mit französischem und englischem Kapital in Ostpreußen.

Abgeordnete französischer und englischer Finanzgruppen sind zur Zeit in Ostpreußen ungenügend tätig, neue Textilfabriken aller Zweige für Jute, Wolle, Baumwolle, Flachs bezw. für die Flachspinnerei und Weberei und sogar für die Stickerei zu gründen. Auch die Errichtung von Plüsch- und Krimmerfabriken ist in Aussicht genommen. Der letztere Plan besteht darin, sich die zahlreichen Hausweber Ostpreußens nutzbar zu machen und sie in großen noch zu errichtenden Fabriken zu vereinigen. Dieses betrifft besonders die Plüsch- und Krimmerweber, welche bisher für deutsche Firmen Heimarbeit verrichteten. In diesem Erzeugnis hatte gewissermaßen Deutschland ein Monopol. In der Stickereiindustrie strebt man eine Vereinigung der schon lange bestehenden Kleinbetriebe des Landes in Ostpreußen an.

Aus der Kunstindustrie.

Die deutschen Kunstseidenfabrikannten haben in den letzten Tagen erhebliche Preissteigerungen vorgenommen und stellen weitere Erhöhungen in baldiger Aussicht. Der Bedarf des In- wie des Auslandes an Kunstseiden bleibt ungenügend stark, und es wird befürchtet, daß das Angebot der Nachfrage auch nicht annähernd entspricht.

Aus unserer Bewegung.

Konferenz des Sekretariatsbezirks Kempten

Die Mitglieder der Gruppe hatten zu dem am 26. März abgehaltenen Konferenz Delegierte entsandt. Sekretarier Konrad Peter Augsburg und der Geschäftsleiter des Sekretariatsbezirks Kempten, Kollege Eggert, geben Bericht über die Entscheidung unserer Delegierten überhaupt und im Besonderen über Fragen bezw. Anliegen.

Die Mitgliederentscheidung machte gute Fortschritte und muß zur Freude konstatiert werden, daß die in der sozialdemokratischen Gewerkschaften organisierten christlichen Männer und Frauen immer mehr an der Gewerkschaftsbewegung, daß sie sie als Organisation zur der christlichen Gewerkschaften in Betracht kommen können. Mehr Augen- merk muß der Tagesordnung werden und wird auch an die Eltern der Arbeiter gehen, ihre Sorgen und Ängste in die christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Vereine zu schicken.

Die Konferenzmitglieder des Verbandes sind sehr glücklich und kann in dieser Beziehung frohen Platz in die Zukunft geschickt werden. Hervorgehoben sei, daß der Öffentlichkeit sich immer mehr darzustellen und daß nur eine kräftige, leitende Kraft imstande ist, die Interessen der Mit-

glieder mit Nachdruck zu vertreten. Einmütig gaben die Delegierten ihre Zustimmung zu den Berichten. Als die derzeitige Lohnbewegung zur Sprache kam, fielen scharfe Worte gegen die Unternehmer. Das Verlangen der Arbeiter, die 48-Stundenwoche durchzuführen, würde insbesondere von den meistischen Delegierten mit aller Entschiedenheit abgelehnt und gefordert eine entsprechende Entscheidung einstimmig zur Annahme.

Als Abschluß der Konferenz hielt Herr Lehrer Bette r-Kempten einen bedeutsamen Vortrag über: "Die idealen Werte der christlichen Gewerkschaftsbewegung". Der Redner charakterisierte in Kürze die verschiedenen Doktrinen, die dem deutschen Volke als Leiter aus seiner Not angepriesen werden. Ihnen gegenüber stellte er die Bedeutung des Christentums für die Gestaltung insbesondere der so- zialen Verhältnisse. In einem geschichtlichen Rückblick beleuchtete er die sozialen Wunder, die das Christentum in der Gesellschaftsordnung des römischen Staatsens er- wirkt hat durch die Macht seiner Ideen. Er kennzeichnete den mittelalterlichen Staat als den einer kraft- und liebe- vollen Gemeinschaft (Ständewesen). In seinen weiteren Aus- führungen würdigte er die christlich-soziale Bewegung, die dem Wirtschaftsliberalismus der Neuzeit sich entgegenstellte und an der Gestaltung gesunder, menschenwürdiger Verhält- nisse der Arbeitenden hervorragenden Anteil hat (Ketteler; Kolping; christliche Vereine; christliche Gewerkschaften). Er wies auf die außerordentliche Bedeutung staatlicher Sozial- fürsorge hin, wie sie in den Arbeiterfürsorgegesetzen Ver- wirklichung fand, stellte die absolute Notwendigkeit einer kraftvollen Staatsautorität gerade zu Gunsten der arbeiten- den Bevölkerung vor Augen. Die rechten Wege zur För- derung des sozialen Problems habe Papst Leo XIII. in seiner Arbeiter-Enzyklika "Rerum novarum" gewiesen. Die so- ziale Frage sei in erster Linie eine Gesinnungsfrage, deren Wurzel im Wesen des Menschen begründet liege. Wichtiger als staatliche, wichtiger als gewerkschaftliche Für- sorge sei eine Seelenfürsorge bei Herren und Dienenden, Arbeit auf Erziehung letzter christlicher Gesinnung. Herr- schaft eines lebendigen Christentums in allem sei die Lösung der sozialen Frage. Es lasse Besessenen und Besitzlosen, Arbeitgebern und -nehmern ihre gemeinsamen Pflichten und Rechte erkennen, es abie und weise die Arbeit, es sei für alle erstes und letztes. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine herrlichen erbaue- den Ausführungen. Mit neuem Mut und wieder gestärkt für den Kampf um unsere Ideale zogen die Delegierten wieder heimwärts mit dem Gebüden, unsere christlichen Arbeitskollegen und Kolleginnen in diesem Sinne aufzuklären.

Noch ein Beitrag zur Frage der Gewährung von Familien- zulagen.

Die Grundlage eines ge- unden Volks- und Wirtschafts- lebens ist die Familie. Wenn wir unsere Wirtschaft wieder aufbauen wollen, müssen wir dem Familienleben mehr Sorg- falt zuwenden. Mancher wird fragen, jetzt denn unseren Familien etwas? Ja, Anzeichen der Krankheit machen sich bereits in bedenklichem Umfange bemerkbar. Wie Zwei- kinderfamilien und das Bestreben, die Kinder sofort nach der Entlassung aus der Schule in die Fabrik zu schicken, ohne sie etwas lernen zu lassen, nur um Geld aus ihnen zu ziehen. Daß dies auf die Dauer unhalbar ist und zur Verelendung unserer ganzen Familien und der Volkswirt- schaft führen muß, ist selbstverständlich. Um diesen Erfrei- nungen entgegen arbeiten zu können, müssen wir uns zu- erst fragen, was ihre Ursachen sind. Haben wir diese Kar- dinalfrage erörtert, so wissen wir auch, wo wir den Hebel anzusetzen haben, um unser Familienleben wieder gesund zu gestalten.

Als erste Ursache ist die Entchristlichung des Volkes dazu anzusehen, unser Familienleben zu unter- graben. Ein großer Teil unserer Volksführer hat hierfür die Verantwortung zu tragen. Durch Wort und Schrift be- kämpfen jugendliche Führer das Christentum. Sie treten die göttlichen Sittengesetze in den Staub, stellen eigene Lehren auf und verdrängen dadurch das Volk. Manchmal erheben sie sogar frech die Stimme, um offen für die Un- gerecht einzutreten. Man denke nur an die Verjüngung zur Schaffung eines Gesetzes bei. Abtreibung.

Als zweites kommt für die Arbeiter das ungenü- gende Existenzminimum in Frage. Die meisten Familien sind durch die hohen Haushaltskosten und Warenpreise nicht mehr in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Deshalb finden wir auch in diesen Kreisen eine Abneigung gegen Kinder. Sind aber solche vorhanden, müssen sie, sobald sie aus der Schule entlassen sind, zur Fabrik gehen, um Geld zu verdienen. Die Kinder haben dabei meistens keine Gelegenheit, um sich als brauchbare Menschen für die Volkswirtschaft herauszubilden und sind somit für unsere Volkswirtschaft, die gute Facharbeiter braucht, die Quartauswaren machen sollen, um konkurrenz- fähig auf dem Weltmarkt zu bleiben, ein großer Verlust. Indem kommt mancher Arbeiter durch dieses zu frühe Mit- verdienstmüssen in einen Beruf, woran er keine Freude findet und steht deshalb von Anfang an auf einem ver- lorenen Posten. Sein ganzes Leben kann verpuscht sein und der so unglückliche Arbeiter ist auch leicht jeder radi- kalen Idee zugänglich.

Wie ist diesem Uebel nun abzuhelfen? Kehren wir zurück zum Christentum. Folgen wir den christ- lichen Gemeinschaftsgeist in der Familie. Die Familie bildet eine Lebensgemeinschaft. In unserer Liebe sind die ein- zelnen Glieder miteinander verbunden und verwachsen. Die Freude am Kinde muß erhalten und gepflegt werden. Die Kinder sind ein Geschenk Gottes. In dem Kinde hat uns Gott die Allmacht seiner Liebe offenbart. Wo in der Familie die Freude am Kinde fehlt, ist die Familie krank. Sie er- füllt nicht den Zweck, der Gott ihr gegeben hat.

Es kann aber Familien ihren Zweck erfüllen und in Not sind, müssen wir in christlicher Nächstenliebe durch die Tat helfen. Worte genügen nicht, nur durch die Tat kann geholfen und die Not der kinderreichen Fa- milien gelindert werden. Wir müssen alle für unsere in Not geratenen Väter sorgen. Wir sind als Christen für unsere Väter mitverantwortlich vor Gott. Wer da- gegen die Not nicht sieht, geht nur einmal zu solchen Ar- beiterfamilien, wo viele Kinder sind. Der Vater kann nicht genug verdienen, um die hohen Preise für den Haus- halt zu bestreiten. Die Einnahme des Familienernährers ist nicht so gering. Wie ist das zu helfen? Sollen die Familienernährer nicht etwas mehr verdienen als die ledigen Arbeiter? Ja, sie sollen so viel verdienen, daß sie ihre Familie ernähren können. Deshalb müssen wir dazu übergehen, den Soziallohn zu fordern.

Wie stehen nun die Gewerkschaften zu dieser Frage: Individual- oder Soziallohn? Da den Gewerkschaften geht bisher der Grundsatz: Gleiche Leistung, gleicher Lohn! An-

wenheit dieses erreicht wurde, will ich hier nicht erörtern. In der jetzigen anormalen Zeit ist es aber ausgeschlossen, daß ein Familienernährer mit seinem Lohn eine große Familie ernähren kann. Der Lohn müßte dann um Bedeutsames gesteigert werden, oder die Preise der Bedarfsgegenstände müßten sinken. Die Arbeitgeber erklären aber, die Wirt- schaft könne solche hohen Löhne nicht ertragen. Einsteilen ist auch nicht daran zu denken, daß die Warenpreise sin- ken. Es muß deshalb ein Weg gefunden werden, damit die Familienernährer eine Familie unterhalten können. Dies soll aber nicht auf Kosten der ledigen Arbeiter geschehen, sonst wären dieselben niemals in der Lage, eine eigene Familie zu gründen. Die christlichen Gewerkschaften gingen darum dazu über, Soziallöhne für Familienernährer zu fordern. Die freien Gewerkschaften stehen leider dem So- ziallohn ablehnend gegenüber.

Bis jetzt hat man in einzelnen Tarifgebieten Ausgleichs- kassen geschaffen. Die zur Auszahlung gelangenden So- zialzulagen werden durch ein Umlageverfahren gleichmäßig durch die Arbeitgeber bestritten. Ist dies aber der richtige Weg, um die Not der kinderreichen Familien zu lindern? Wenn die Ausgleichskassen nur in einzelnen Gebieten und Gewerben durchgeführt werden, ist der eigentliche Zweck der Kassen doch nicht erreicht. Zudem sind die Leistungen der Kassen zu verschiedenartig. Es soll hiermit aber nicht ge- sagt werden, die Ausgleichskassen der verschiedensten Ge- werbe wären infolge dieser Mängel überflüssig. Eine glück- lichere Lösung dieser Frage wurde leider bis dahin noch nicht gefunden. Die Ausgleichskassen in der jetzt bestehen- den Form sind mehr ein Wehseil, ein Uebergang. Später, wenn eine vollkommene Lösung gefunden ist, könnten die zur Zeit bestehenden Ausgleichskassen abgelöst werden. Der beste Weg wird wohl der sein: Ausgleichskassen im Anschluß an unsere soziale Gesetzgebung durch Reichsgesetz zu schaffen, wie der Kollege Otto Büchsen- schütz sie vorschlägt in einer Abhandlung über Real- oder Soziallohn in Nr. 9 der Zeitungsarbeiter-Zeitung. Danach soll jeder Arbeitnehmer, ob verheiratet oder nicht, bis zu einer gewissen Einkommensgrenze Beitragsmarken für eine solche Kasse kaufen. Dadurch erwirbt er ein Anrecht auf eine Ausgleichszulage. Die Arbeitgeber müßten natürlich zu einem gleich hohen Beiträge verpflichtet werden. Die Leistungen einer solchen Ausgleichskasse könnten nun ver- schiedenartig sein. Zum Beispiel könnte bei Verheiratung eine gewisse Summe an den Familiengründer gezahlt werden und dann für seine Frau und später für jedes Kind eine Zulage gewährt werden. Diese Zulagen sollen aber sozial abgestuft sein. Arbeitnehmer, die für ihre Eltern oder Gehilfen sorgen, müßten auch als Familienernährer gelten. Es wäre aber falsch, die Leistungen der Kasse nach dem Bei- trag der einzelnen Mitglieder zu bemessen, vielmehr sollen die schlechter Gestellten die höchsten Ausgleichssummen er- halten. Zudem dürften die Kinderzulagen nicht mit dem 14. Lebensjahre des Kindes fortfallen, denn dadurch wären viele Familien dennoch gezwungen, ihre Kinder sofort zur Fabrik zu schicken, ohne dieselben etwas lernen zu lassen. Die Dauer der Zulagen für Kinder wäre am besten von Fall zu Fall zu regeln, wie überhaupt die soziale Stellung des Einzelnen berücksichtigt werden müßte und danach die Leistung der Kasse für die einzelne Familie zu regeln wäre. Als Grundsatz gilt: Gleiche Arbeit, gleiche Lebensbedingungen!

Eine andere Aufgabe ist die, unser Genossenschafts- wesen noch weiter auszubauen, um die Kaufkraft des Geldes zu heben. Es müssen Käufer, wo eben möglich, Kon- sumgenossenschaften gebildet werden. Die Kon- kurrenz der Kaufgenossenschaft wirkt mächtig auf die Preise vom Handel, weil die Konsume die Waren direkt vom Erzeuger (nicht durch dritte oder vierte Hand) einzukaufen, oder sogar selbst produzieren. Die Verbraucher müssen sich also zu- sammen schließen und gemeinsam die Waren ein- kaufen, um den Handel von den Auswüchsen der Waren- vermittlung zu befreien.

Es gilt nun, durch die Tat die christliche Nächstenliebe zu bekunden, um für unsere in Not befindlichen Brüder einzutreten. Für die Familien müssen wir Soziallohn fordern und dafür eintreten; für unsere geliebte Arbeiterkassen müssen wir aber darüber hinaus noch durch andere Wege die Kaufkraft des Lohnes zu stärken suchen. Jedenfalls soll und muß da zuerst geholfen werden, wo es am meisten nottut. W. U.

Besondere Bekanntmachungen.

- Adressenänderungen. Bezirk M. Stadbach. Wegberg: Dorf, Johann Verheiden, Beek Nr. 26. Bezirk Saffert. Wittgenbüsch: Dorf, Oswald Reigenstein; Raff, Kurt Reichel - Burgbräuerstraße 129c. Reggichtau: Dorf, Paul Seibert, Göthelstraße 3. Bezirk Wachen. Eijenschmitt: Raff, Peter Blefer. Bezirk Wahren. Oberstorf: Dorf, Ludwig Müller, Fridolinstraße; Raff, U- jula Burger, Schraudolfsstraße 24A.

Berichtungs-Kalender.

Dülken. 1. Mai, 7.30 Uhr, im kleinen Saale des Bahnhof- hotels, vierteljährliche Generalversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

Einmütigen drohender Kampfes in der Textilindustrie. - Artikel: Vom Kampf für Mehrlohn und gegen Verlängerung der Arbeitszeit in der Textilindustrie. - Zum Arbeitszeitgesetz. - Arbeiterinnenkommission und Jugendbewegung. - Die Berechnung des Lebenshaltungsindezes. - Genilleon: Das Reichsministerium. - Allgemeine Rundschau: Die neue Feuerungswelle - 40% seit Januar. - Ist den freien Ge- werkschaften Religion - Privatfrage. - Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte: Grundrissliche Entscheidung zum Achtstundent- tag. - Gewerkschaften Betriebsratsmitglieder. - Die Ueberschrei- tung des Achtstundentages ist strafbar. - Aus unserer In- dustrie: Die Geschäftslage des deutschen Webstoffgewerbes. - Konkurrenzen von Textilfabriken mit französischem und eng- lischem Kapital in Ostpreußen. - Aus der Kunst- seidenindustrie. - Aus unserer Bewegung: Konferenz des Sekretariatsbezirks Kempten. - Noch ein Beitrag zur Frage der Gewährung von Familienzulagen. - Besondere Bekannt- machungen. - Berichtungs-Kalender.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf 100, Tannenstr. 33.